

Werkvertrag

(03/20-NSG_Pflege)

über *Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet/NATURA2000-Gebiet „Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach“*

zwischen

dem **Saarland**,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), vertreten durch Herrn Minister Reinhold Jost, dieser vertreten durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken, dieses vertreten durch den Amtsleiter Herrn Thimo Burgard

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt,

und

Firma LanFor/ Gut Lindenfels
Herrn Sebastian Dawo
66440 Blieskastel
06824-930724
LanFor@GutLindenfels.com

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf den Pflegeflächen im Naturschutzgebiet/NATURA2000-Gebiet „**Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach**“ (siehe Kartenausschnitt) soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zeitraum vom 31.12.2020 bis 28.02.2021 eine Pflegemaßnahme durchgeführt werden (genauere Zeitangaben entnehmen Sie § 6 dieses Vertrages).

Ziel der Pflegemaßnahme ist es **Streuobstwiesen mit Altbaumbestand auf trockenem Standort** zu pflegen und offen zu halten um sie als Lebensraum seltener und angepasster Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten.

Zwei teils in Hanglage befindliche Teilflächen von **1,6 ha** sollen gemäht/gemulcht und anschließend abgeräumt werden. Dabei sind auf beiden Flächen ca. 35 alte Obstbäume freizustellen. Aufgrund des großkronigen, teils bereits abgängigen Obstbaumbestandes mit häufig tief herabhängenden Kronen ist mit Hindernissen beim Befahren und mit Bruchholz auf den Flächen zu rechnen. Dieses ist im Zuge der Maßnahme aufzunehmen und zu entfernen. Die letzte Pflege der Flächen fand in 2019 statt.

Das anfallende Mäh- und Schnittgut sowie Bruchholz gehen in den Besitz des Auftragnehmers über und ist von diesem im Einklang mit umweltrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder zu verwerten.

Das Angebot des AN ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 2).

§ 2 Nebenpflichten des AN

1. Sollte sich im Verlauf der Arbeiten herausstellen, dass das Vertragsziel in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
2. Der AN verpflichtet sich für den Fall, dass der Auftrag in der vorgesehenen Form undurchführbar ist, das angestrebte Ziel überhaupt nicht oder nicht auf dem vorgesehenen Weg zu erreichen ist, auf Verlangen des AG einer Vertragsänderung zuzustimmen, durch die eine ähnliche Leistung, der die aufgezeigten Hindernisse nicht entgegenstehen, ermöglicht werden soll. Trägt der AG kein solches Verlangen an den AN heran, gelten für die Abwicklung des Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Unterrichtsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu informieren.

§ 4 Anregungen und Änderungswünsche des AG

1. Der AG kann sich jederzeit mit Anregungen und Änderungswünschen bezüglich der Erbringung der vertraglichen Leistungen an den AN wenden. Dieser hat die Anregungen und Änderungswünsche, soweit möglich, zu berücksichtigen.
2. Die Nebenpflichten des AN nach § 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 5 Nebenpflichten des AG

1. Der AG hat zu Auskünften, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Einweisungen, Termine, Fristen

1. Die in § 1 dieses Vertrages aufgeführte Arbeit ist im Zeitraum vom **31.12.2020 bis 28.02.2021** durchzuführen. Ist die Ausführung im Winter witterungsbedingt nicht möglich, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu unterrichten. Eine Abweichung von den hier genannten Ausführungszeiten ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich. Der AN hat den AG über die erbrachte Leistung unverzüglich zu unterrichten.
2. Der vorgesehene Beginn der Maßnahmen ist dem AG **mindestens 1 Woche im Voraus anzuzeigen**. Der AG weist den AN vor Arbeitsbeginn bei einem Ortstermin ein. An diesem Ortstermin nimmt derjenige Mitarbeiter teil, der tatsächlich mit der vorliegenden Leistung vom AN betraut wird. Dabei erhält der AN Informationen zur genauen Abgrenzung der Pflegefläche sowie Detailinformationen zur Ausführung (z.B. zu erhaltende Gehölze, nicht zu befahrende, besonders schutzwürdige Bereiche). Ein Arbeitsbeginn ohne entsprechende Einweisung des AG ist nur durch vorherige Zustimmung des AG möglich.

Für den Fall der Zuwiderhandlung wird auf die entsprechende Haftung des AN gemäß § 13 dieses Vertrages verwiesen.

3. Dem AN ist bekannt, dass die Flächen sich teilweise in Hanglage befinden. Mit in den Flächen vorhandenem Gehölzmaterial (Abbruch, teils auch überwachsenes Holz) ist zu rechnen. Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG auf eine entsprechend umsichtige Ausführung zu achten und im Rahmen der Ausführung außerordentliche Sorgfalt walten zu lassen.
 4. Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unterlässt oder verzögert der AN die Mitteilung nach Satz 1, hat er dem AG al-
-

le diesem durch die verspätete Unterrichtung entstandenen Schäden zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

§ 7 Abnahme

1. Die in § 1 vereinbarten Leistungen, bedürfen der schriftlichen Abnahme des AG.
2. Die **Abnahme** bzw. gänzliche oder teilweise Ablehnung der jeweiligen Teilleistung erfolgen in Abstimmung von AN und AG möglichst **innerhalb von vier Wochen** nach dem der AN die Leistungserbringung gemäß § 6 (1) angezeigt hat.
3. Verweigert der AG die Abnahme ganz oder teilweise, so wird dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt.

§ 8 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit der Abnahme nach § 7 dieses Vertrages. Für die Fristwahrung der Mängelrüge ist der Absendetag (Poststempel) maßgebend.
2. Liegt ein Mangel vor, kann der AG die Beseitigung dieses Mangels verlangen (Nachbesserung). Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen der Nummer 1.

§ 9 Vergütung

1. Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung von
1.280,00 EURO
(in Worten: **eintausendzweihundertachtzig EURO**)
zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Satzes, ergibt: **1.523,20 EURO**.
2. Mit dieser Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten wie An- und Abfahrt aller Geräte, das Einrichten und Räumen der Baustelle, Verkehrssicherheitsmaßnahmen, alle Einrichtungen zur Vermeidung von Unfällen, Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, ferner alle Steuern und Abgaben, Risiko, Gewinn, sämtliche Ansprüche urheberrechtlicher Art sowie die Abfuhr und Entsorgung des Mäh- und Schnitrgutes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, abgegolten.
3. Alle über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus anfallenden Arbeiten sind dem AG vorher unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Kosten eventueller Mehrleistungen sind dem AG im Rahmen eines Preisangebotes schriftlich vor Beginn der Arbeiten darzulegen und mit dem AG abzustimmen. Der AG muss der Durchführung einer eventuellen Mehrleistung vorher zustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kosten der Mehrleistung in einer gesonderten Rechnung dem AG vorzulegen.
4. Im Falle einer Kündigung werden Leistungen des AN, zu denen er verpflichtet ist, entgolten bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das die Leistungspflicht begründende Vertragsverhältnis gelöst werden kann.
Die Vergütung ist auf das **Konto des AN bei der Bank 1 Saar**
IBAN: DE42591900000122177009
BIC: SABADE5SXXX
zu überweisen.
5. Muss der AN Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist dieser Betrag vom Tag des Empfangs der Zahlung an mit 5 Prozentpunkten gemäß § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.

Bei Stundungen beträgt dieser Zinssatz mindestens 6 vom Hundert. Eventuelle Verzugszinsen bemessen sich nach dem Zinssatz, der für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs gezahlt wird.

6. Die **Rechnungsstellung** erfolgt an den AG in **doppelter Ausführung**.

§ 10 Kündigung und Rücktritt durch den AG

1. Verzögert der AN den Beginn der Arbeiten oder gerät er mit den Arbeiten in Verzug, so kann der AG dem AN eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG den Vertrag kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Stellt sich heraus dass das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann oder für den AG nicht mehr von Interesse ist, so hat der AG ein außerordentliches Kündigungsrecht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung erhält der AN für die bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten vertragsgemäßen Ergebnisse den darauf entfallenden Anteil der Gesamtvergütung.
3. Kündigung und Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien, bleiben unberührt.

§ 11 Kündigung durch den AN

1. Der AN kann den Vertrag kündigen, wenn der AG eine ihm obliegende Hauptpflicht unterlässt und dadurch den AN außerstande setzt, die Leistung auszuführen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der AN nur Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

§ 12 Beteiligung Dritter

1. Das Hinzuziehen von Subunternehmern ist ausgeschlossen.
2. Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 13 Haftung gegenüber Dritten

Der Vertrag lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse. Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der AG die Schäden selbst verschuldet hat.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

1. Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
-

2. Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen, insbesondere Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur durch schriftliche Vereinbarung abgedungen werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

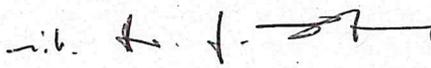
Im Übrigen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), in der Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Blieskastel 10.01.21
.....
(Ort) (Datum)

Saarbrücken, den.....
(Ort) (Datum)

LanFor Dienstleistung GbR
Sebastian und Alexandra Dawo
Gut Lindenfels 3
66440 Blieskastel
Tel. 0 68 42 - 9 30 72 4
www.gutlindenfels.com

.....
(Unterschrift AN)

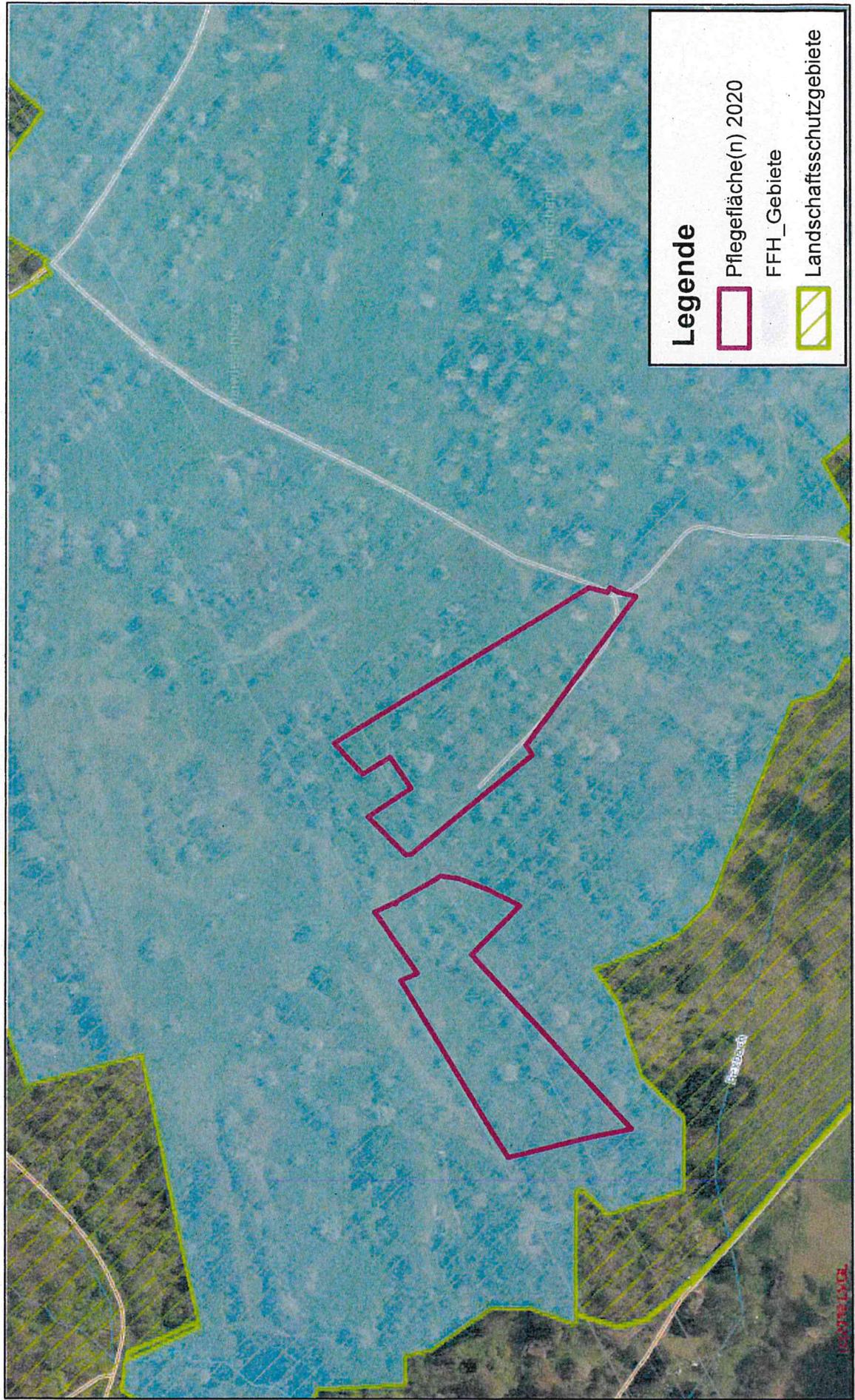

.....
Thimo Burgard
LMR

Anlage 1
Kartenausschnitt der beauftragten Fläche/n

Anlage 2
Angebot des Auftragnehmers

THE UNIVERSITY OF
THE SOUTH PACIFIC
SCHOOL OF DISTANCE EDUCATION
SUVA, FIJI

ANLAGE 1 - geplante Pflegefläche(n) 2020
Landschaftsschutzgebiet / NATURA2000-Gebiet "Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach" (L-6609-303)



Gut Lindenfels

Hofladen Waldcafé Forstwirtschaft
Weihnachtsbäume Hotel Garni



Angebot2020033

09.10.2020

Anschrift:

Landesamt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Don-Bosco- Straße 1
66119 Saarbrücken
z.H. Stephanie Diversy

Gut Lindenfels 3
66440 Blieskastel
06842 930 724
info@gutlindenfels.com
www.gutlindenfels.com

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage bezüglich der Pflegemaßnahme im Natura2000 Gebiet

"Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach" Teil B

Hierfür können wir Ihnen nachfolgendes Angebot unterbreiten:

Menge	Fläche in ha	Beschreibung	Nettobetrag pro ha in €	Nettobetrag in €
1	1,60	Pflegemaßnahmen im Natura2000- Gebiet "Wiesen bei Frankenholz und Oberbexbach"; Mulchen,Aufnehmen, Freistellung der Obstbäume per Hand, Entsorgen von Altholz	800,00	1280,00
			Nettopreis in €	1.280,00
			zzgl. 16% MwSt.	204,80
			Bruttopreis in €	1.484,80

Informieren Sie sich gerne über unser neues Hotel Garni auf Gut Lindenfels

Sebastian Dawo
Forsttechniker

Steuer-Nr.: 085 152 01468
UID.: DE 29 65 46 150

